

Schiedsrichtertätigkeit im RC-Segeln

hat sich als eine Kombination aus den Verfahren, die im gesamten Funksegeln verwendet werden, und den Grundsätzen des Schiedsrichterwesens aus anderen Segeldisziplinen entwickelt. Aus diesem Prozess hervorgegangen ist das Schiedsrichtern im Funksegeln eine Form des begrenzten Schiedsrichterwesens, die darauf abzielt, die in Anhang E der Wettfahrtregeln für Funksegeln (RRS Appendix E, Radio Sailing Racing Rules) festgelegten Protest- und Regelvollzugsverfahren so wenig wie möglich zu verändern.

Das Funksegeln mit Schiedsrichtern behält die Funksegel-Regeln für die Information des Protestgegners, die Rolle der Beobachter und das Verfahren für ungelöste Vorfälle bei. Die wichtigsten Änderungen für Schiedsrichter im Vergleich zu anderen Segeldisziplinen – abgesehen von der Nähe der Teilnehmer – sind:

- **Die Partnerschaft mit Beobachtern.** Beobachter und Schiedsrichter verfolgen das Rennen als Team, wobei jeder Schiedsrichter mit einem Beobachter gepaart ist. Beide agieren als Beobachter und rufen Kontakte aus. Beide nehmen am Schiedsrichterprozess teil, kommentieren das Rennen, antizipieren mögliche Vorfälle und identifizieren Regelverstöße. Der Beobachter, der ein Teilnehmer der Veranstaltung sein kann, bringt seine Erfahrung im Funksegeln ein, der Schiedsrichter sein Wissen über die Regeln.
- **Die Erkenntnis, dass Schiedsrichter und Beobachter nicht alle Vorfälle lösen können.** Nach einem ungelösten Vorfall kann eine Anhörung eingeleitet werden.

Für Flotten von 15–20 Booten wird empfohlen, vier Schiedsrichter-/Beobachterteams einzusetzen, um das Renngebiet abzudecken. Diese Zahl kann bei Flotten über 20 Booten erhöht und bei kleineren Flotten reduziert werden.

Diese Regeln ändern RRS 20.1, 44.1(b), 61, 62, 63.1, 64.1(a), 66, 70, E4.3(b), E5.1 und E6.3.

RS.1 ÄNDERUNGEN DER WETTFAHRTREGELN (RRS)

RS1.1 Änderungen der RRS in Bezug auf Proteste, Entlastung, Beobachter und Schiedsrichter: (a) Am Ende des ersten Satzes von RRS 63.1 hinzufügen: „und RS 6“; (b) Zu RRS E6.3 hinzufügen: Wenn nach einem ersten Ruf

- ein Schiedsrichter eine Entscheidung trifft;
- eine Anerkennung eines Regelverstoßes erfolgt; oder
- ein Protest von einem anderen Boot gerufen wird; ist der zweite Ruf nicht erforderlich. (c) RRS 64.1(a) wird so geändert, dass die Bestimmung zur Entlastung eines Bootes von den Schiedsrichtern gemäß RS6.2 ohne Anhörung angewendet werden kann und Vorrang vor widersprüchlichen RRS in diesem Zusatz hat. (d) In RRS E5.1(b) „Beobachter“ durch „Beobachter und Schiedsrichter“ ersetzen; (e) In RRS E5.1(c) „Beobachter“ durch „Beobachter und Schiedsrichter“ ersetzen. (g) Nach dem ersten Satz von RRS 20.1 hinzufügen: „Der Teilnehmer, der das Boot steuert, soll rufen: ,(eigene Segelnummer) Raum zum Wenden.“

RS.2 BEOBACHTER

RS2.1 Jeder Schiedsrichter arbeitet in Partnerschaft mit einem Beobachter, der vom Wettfahrtkomitee gemäß RRS E5.1(a) ernannt wird. Beobachter und Schiedsrichter sollen Kontakte gemäß RRS E5.1(b) ausrufen. RS2.2 Die Entscheidung eines Schiedsrichters kann auf Informationen beruhen, die von einem Beobachter bereitgestellt werden.

RS.3 PROTESTE DURCH BOOTE

RS3.1 Ein Protest gemäß RRS E6.3 wegen eines Verstoßes gegen eine Regel von Teil 2 (außer RRS 14) oder RRS 31 oder 42 kann von einem Schiedsrichter ohne Anhörung entschieden werden. Wenn kein Boot eine Strafe nimmt, kann jedes Boot, das eine Regel verletzt hat und nicht entlastet ist, gemäß RS6 bestraft werden.

RS.4 KONTAKTRUFE

RS4.1 Ein Ruf eines Kontakts durch einen Beobachter oder Schiedsrichter gemäß RRS E5.1 kann von einem Schiedsrichter ohne Anhörung entschieden werden. Wenn kein Boot eine Strafe nimmt, kann jedes Boot, das eine Regel verletzt hat und nicht entlastet ist, gemäß RS6 bestraft werden.

RS.5 STRAFEN NEHMEN

RS5.1 Wenn ein Boot möglicherweise eine oder mehrere Regeln von Teil 2 oder RRS 31 oder 42 verletzt hat, kann es:

- anzeigen, dass es eine Strafe nehmen will, indem es „Acknowledge“ ruft und dann unverzüglich eine Ein-Drehung-Strafe gemäß RRS E4.3 ausführen. RS5.2 Ein Boot, das durch einen Schiedsrichterruf gemäß RS6.2(b) bestraft wird, soll unverzüglich eine Zwei-Drehungen-Strafe gemäß RRS 44.2 ausführen.
-

RS.6 SCHIEDSRICHTERENTSCHEIDUNGEN

RS6.1 Nach einem Protest gemäß RS3.1 oder einem Kontaktruf gemäß E5.1(b) soll der Schiedsrichter den Booten Zeit geben zu reagieren. Wenn kein Boot eine Strafe nimmt, kann ein Schiedsrichter eine Entscheidung gemäß RS6.2 ausrufen. RS6.2 Ein Schiedsrichter kann eine Entscheidung wie folgt ausrufen: (a) „Keine Strafe“; (b) „Strafe (Segelnummer(n) des Bootes/der Boote)“. Kurze Gründe können unter Angabe der beteiligten Boote genannt werden. Wenn ein Schiedsrichter die Segelnummer eines Bootes nicht identifizieren kann, wird das Boot durch eine klare Beschreibung und so bald wie möglich durch die Segelnummer identifiziert. Ein Schiedsrichter kann angeben, dass er keine Entscheidung treffen kann und dass der Vorfall ungelöst ist. Wenn mehrere Vorfälle gleichzeitig betrachtet werden, sollen die Schiedsrichter deutlich angeben, auf welchen Vorfall sie sich beziehen.

RS.7 UNGELÖSTE VORFÄLLE

RS7.1 Nach einem Protest gemäß RS3.1 hat ein Boot nur dann Anspruch auf eine Anhörung, wenn: (a) behauptet wird, dass RRS 14 verletzt wurde und durch den Kontakt Schaden entstanden ist; oder (b) kein Schiedsrichter eine Entscheidung ausruft. RS7.2 Wenn kein Schiedsrichter nach einem Kontaktruf eine Entscheidung ausruft und kein Boot eine Strafe nimmt, soll der Beobachter oder Schiedsrichter, der den Ruf gemacht hat, den ungelösten Vorfall dem Protestkomitee melden, das eine Anhörung einleiten kann, indem es alle an dem Vorfall beteiligten Boote protestiert.

RS.8 VON SCHIEDSRICHTERN INITIIERTE STRAFEN

RS8.1 Wenn ein Boot: a) Regel 42 verletzt, b) trotz einer Strafe gemäß RS5.1 oder 5.2 einen erheblichen Vorteil im Lauf erlangt und nicht unverzüglich zusätzliche Drehungen gemäß RRS E4.3(b) ausführt, c) eine Strafe nicht nimmt, wenn dies von einem Schiedsrichter verlangt wird, d) eine Strafe nicht gemäß RRS 44.2 ausführt, e) nicht aufgibt, wenn dies die angemessene Strafe gemäß E4.3(c) ist, f) absichtlich eine Regel verletzt, g) einen Verstoß gegen die Sportlichkeit begeht, kann ein Schiedsrichter sie ohne Protest eines anderen Bootes bestrafen. Der Schiedsrichter kann:

- eine oder mehrere Ein-Drehung-Strafen gemäß RRS 44.2 verhängen, jeweils angezeigt gemäß RS6.2(b); oder
 - sie disqualifizieren, indem er „(Segelnummer des Bootes) disqualifiziert“ mit kurzen Gründen für die Disqualifikation ausruft; oder
 - den Vorfall dem Protestkomitee zur weiteren Bearbeitung melden. Wenn ein Boot gemäß RS8.1(b) bestraft wird, soll der Schiedsrichter zusätzliche Drehungen anordnen, die ausreichen, um den Vorteil auszugleichen. Wenn ein Boot gemäß RS8.1(c) oder (d) bestraft wird, weil es eine Strafe nicht oder falsch ausgeführt hat, wird die ursprüngliche Strafe aufgehoben. RS8.2 Ein von einem Schiedsrichter disqualifiziertes Boot soll sofort aufgeben und unverzüglich den Kurs verlassen. RS8.3 Wenn ein Schiedsrichter entscheidet, dass ein Boot möglicherweise eine andere Regel als die in RS3.1 genannten verletzt hat oder möglicherweise Anspruch auf Wiedergutmachung hat, soll der Schiedsrichter das Protestkomitee informieren, das protestieren oder Wiedergutmachung gemäß RRS 60.3 beantragen kann. Der Schiedsrichter soll diese Absicht dem Teilnehmer und dem Wettfahrtkomitee bei der ersten angemessenen Gelegenheit mitteilen, jedoch nicht vor dem Ende eines Laufs, in dem der Schiedsrichter tätig ist.
-

RS.9 ANTRÄGE AUF WIEDERGUTMACHUNG, BERUFUNGEN, ANDERE VERFAHREN

RS9.1 Es gibt keinen Antrag auf Wiedergutmachung oder auf Wiederaufnahme einer Anhörung oder Berufung gegen die vom Schiedsrichter gemäß RS6.2 ausgerufene Entscheidung oder eine vom Schiedsrichter gemäß RS8 initiierte Strafe. Dies ändert RRS 62, 66 und 70. RS9.2 Eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung eines Schiedsrichters oder Beobachters ist kein Grund für Wiedergutmachung und unterliegt keiner Berufung gemäß RRS 70.